

Pflichtstunden bei Abordnung und Versetzung

Abordnung mit voller Stundenzahl:

Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der „Zielschulform“ ist maßgeblich:

Hauptschule / Realschule: 28 Stunden

Sekundarschule / Gesamtschule / Gymnasium: 25,5 Stunden

Teilabordnung(en):

Bei Teilabordnungen ist nur dann die Pflichtstundenzahl der „Zielschule“ zugrunde zu legen, wenn die Lehrkraft überhäufig, d.h. mit mehr als der Hälfte ihrer Stunden, abgeordnet wird. Der überwiegende Einsatz ist wiederum von der jeweiligen Schulform abhängig. Hierbei muss darüber hinaus unterschieden werden zwischen Teil- und Vollzeitkräften:

a) Vollzeitkräfte:

Bei einer Abordnung an eine Sekundarschule ist die Abordnung bereits bei 13 Stunden überhäufig (da $25,5 : 2 = 12,75$). - Für den Einsatz an der „alten Schule“ 12,5 Stunden zur Verfügung, da insgesamt die Pflichtstundenzahl der Sekundarschule gilt ($25,5 - 13 = 12,5$).

Bei einer unterhäufigen Abordnung von z.B. 12 Stunden gilt die Pflichtstundenzahl der „Herkunftsschule“. Der Einsatz dort umfasst dann entsprechend 16 Stunden.

b) Teilzeitkräfte:

Für Teilzeitbeschäftigte wird bei überhäufiger Abordnung die Pflichtstundenzahl nach folgender Formel berechnet:

$\frac{\text{Teilzeitstundenmenge}}{\text{Pflichtstundenzahl der Herkunftsschule (28)}} \times \text{Pflichtstundenzahl der Zielschule}$
--

z.B.:

Fall 1: Teilzeitbeschäftigt mit 18 Stunden, komplett abgeordnet an eine Sekundarschule: $18 : 28 \times 25,5 = 16,4$ Stunden Unterrichtsverpflichtung

Fall 2: Teilzeitbeschäftigt mit 23 Stunden, davon mit 15 Stunden teilabgeordnet an eine Sekundarschule: $23 : 28 \times 25,5 = 20,9$

20,9 Stunden Unterrichtsverpflichtung insgesamt

20,9 - 15 Abordnung = 5,9 Stunden an der Herkunftsschule

BEI EINEM EINSATZ AN ZWEI ODER MEHR SCHULEN KANN ES SCHNELL DURCH TERMINLICHE ÜBERSCHNEIDUNGEN ZU KONFLIKTEN BEZÜGLICH DES (UNTERRICHTS-)EINSATZES SOWIE DER TEILNAHME AN AUSSERUNTERRICHTLICHEN VERANSTALTUNGEN KOMMEN. DIE BEZIRKSREGIERUNG EMPFIEHLT DAHER DEN SCHULLEITUNGEN DER EINSATZSCHULEN, HIERÜBER ABSPRACHEN ZU TREFFEN. BEI DER PLANUNG DES UNTERRICHTSEINSATZES SOLLEN FAHRZEITEN MÖGLICHT GERING GEHALTEN WERDEN. IM ZWEIFEL SOLLEN DIE GRUNDSÄTZE FÜR TEILZEITBESCHÄFTIGTE LEHRKRÄFTE BEACHTET WERDEN. AUCH DIE TEILNAHME AN KONFERENZEN UND SCHULVERANSTALTUNGEN SOLL, UM EINE ÜBERMÄSSIGE BELASTUNG DURCH DEN EINSATZ AN ZWEI ODER MEHREREN SCHULEN ZU VERMEIDEN, AUF DIE UNBEDINGT NOTWENDIGEN VERANSTALTUNGEN BESCHRÄNKT WERDEN. WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE AUFGABEN WIE DIAGNOSTIK UND GUTACHTENERSTELLUNG SOLLEN JEWEILS ANTEILIG ÜBERTRAGEN WERDEN.